

Stellungnahme
des Deutschen Bauernverbandes e.V. (DBV)

für die 52. Sitzung
des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

zur öffentlichen Anhörung

„Änderung des Düngerechts“

auf Grundlage der Anträge

der Fraktion DIE LINKE.

Wasserqualität für die Zukunft sichern - Düngerecht novellieren

BT-Drucksache [18/1332](#)

und

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Den Umgang mit Nährstoffen an die Umwelt anpassen

BT-Drucksache [18/1338](#)

am Montag, dem 14. März 2016,

ab 15:00 Uhr

Paul-Löbe-Haus, Paul-Löbe-Allee 1, 10117 Berlin,

Saal: PLH E.300



Antworten des Deutschen Bauernverbandes

Fragen für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft im Deutschen Bundestag

zum Thema „Änderung des Düngerechts“

am 14.03.2016

Berlin, 04. März 2016

Frage 1. Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) kritisiert, dass wichtige Umweltziele mit dem aktuellen Düngerecht nicht erreicht werden. Ist dies Ihrer Meinung nach auf fehlende gesetzliche Regelungen oder ein Vollzugsdefizit der bestehenden Vorgaben zurückzuführen, wenn man berücksichtigt, dass das Ziel des aktuellen Düngerechts die Sicherstellung einer guten fachlichen Praxis bei der Düngung und die Reduktion von Nährstoffüberschüssen in der Landwirtschaft ist?

DBV:

Der Deutsche Bauernverband bekräftigt die außerordentliche Bedeutung der Düngeverordnung für die landwirtschaftliche Praxis. Die Düngeverordnung dient der Regelung der guten fachlichen Praxis bei der Düngung. Für die Düngung gilt der Grundsatz, dass sie einer bedarfs- und standortgerechten Nährstoffversorgung der Kulturen dient. Dieser Grundsatz muss auch zukünftig Maßstab der Düngung bleiben. Zuletzt wurde das Düngerecht mit der

im Jahr 2010 geschaffenen Verbringensverordnung ergänzt. Das Düngerecht entfaltet derzeit seine volle Wirkung und wird auch in Zukunft für weitere Verbesserungen im Gewässerschutz sorgen. Auf Basis der Verbringensverordnung wurden beispielsweise in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in den letzten Jahren die Nährstoffberichte erstellt und damit Transparenz über den Nährstoffanfall in der Region sowie der Flächenbedarf für die Verwertung der Wirtschaftsdünger geschaffen. Hiermit ist die Grundlage für den Vollzug des Düngerechts insofern gegeben, die überbetriebliche Verwertung von Wirtschaftsdüngern lückenlos prüfen zu können.

Der DBV betont, dass Deutschland die europäische Nitratrichtlinie – anders als andere Mitgliedstaaten – flächendeckend umgesetzt hat. Das für Deutschland repräsentative sogenannte EUA-Messnetz mit rund 800 Messstellen bestätigt, dass der strenge Trinkwassergrenzwert für Nitrat an über 85 % der Messstellen eingehalten wird. Damit ist die Situation in Deutschland wesentlich besser, als von Bund und Ländern gegenüber der EU-Kommission dargestellt wurde. Es besteht insofern kein Bedarf für weitreichende Verschärfungen des Düngerechts für alle Betriebe in Deutschland.

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes sind einige im Rahmen der Novelle der Düngeverordnung geplante Regelungen auch kontraproduktiv. Auf erheblichen Widerstand stoßen etwa die Pläne der Bundesregierung, die Kontrollwerte bei der Nährstoffbilanz weiter abzusenken. Eine vollständige Ausnutzung von Nährstoffen ist naturbedingt nicht möglich. Folge dieser EU-rechtlich nicht vorgegebenen Verschärfung der nationalen Vorgaben wird eine Gefährdung der Kreislaufwirtschaft mit Wirtschaftsdüngern sein. Hiermit wird das Ziel verfehlt, die überbetriebliche Verwertung von Wirtschaftsdüngern zwischen tierhaltenden Betrieben und Ackerbaubetrieben zu stärken. Paradox ist, dass tierhaltende Betriebe ihren Nährstoffbedarf der Kulturen künftig durch Zukauf von Mineraldünger decken und ihre Wirtschaftsdünger überbetrieblich verbringen müssten. Dies führt zu unnötigen Kosten, zu weiterem Druck auf die Pachtmärkte und ist in der Sache nicht nachvollziehbar.

Ferner sind die geplanten Änderungen in Bezug auf die Bedarfsermittlung für Grünland und die Nährstoffvergleiche von Betrieben, die Grünland zur Futtermittelerzeugung nutzen, als praxis- und vollzugsuntauglich anzusehen. Zudem gibt es für diese Verschärfungen, wie etwa die Einführung einer plausibilisierten Flächenbilanz, in Bezug auf das beim Grünland fehlende Austragsrisiko von Stickstoff und Phosphor keine Begründung. Von Seiten des Deutschen Bauernverbandes besteht die Sorge, dass mit dieser Regelung weniger intensive Nutzungen von Grünland wie z. B. die gesellschaftspolitisch und auch naturschutzfachlich gewünschte Weidehaltung von den Tierhaltern aufgegeben werden muss. Das kann politisch nicht gewollt sein.

Der Deutsche Bauernverband weist bezüglich der Obergrenze für Stickstoff in Höhe von 170 kg N/ha darauf hin, dass eine Gleichbehandlung der pflanzlichen Gärreste sowie von Klärschlämmen zwar fachlich nachvollziehbar ist, aber über die EU-Vorgaben hinausgeht. Wenn Bund und Länder jedoch an der Einbeziehung aller organischen Düngemittel in die Obergrenze festhalten, muss dringend die von der EU-Kommission unterstützte Derogationsregelung verlängert und ausgeweitet werden. Sowohl auf Acker als auch auf Grünland muss es möglich sein, einen entsprechenden Nährstoffbedarf der Kulturen bis 250 kg N/ha mit Wirtschaftsdüngern oder Gärresten decken zu können. Zudem fehlt es an einer Übergangsregelung, die es den Betrieben insbesondere in Regionen mit intensiver Tierhaltung und gleichzeitig großem Umfang an Biogasanlagen ermöglicht, sich anzupassen. Ohne eine derartige Übergangs- oder Härtefallregelung wird es in diesen Regionen unmittelbar nach Inkrafttreten zu einem stark steigenden Flächendruck bzw. erheblichen Kostensteigerungen für die überbetriebliche Abgabe von Wirtschaftsdüngern kommen. Die bereits vorhandene Existenzgefährdung flächenarmer Tierhalter wird damit noch weiter verschärft.

Frage 2. Ist vor dem Hintergrund, dass bei der landwirtschaftlichen Erzeugung ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen sichergestellt werden soll, die Hoftorbilanz im Vergleich zur Feld-Stall-Bilanz besser dazu geeignet, weitere Effizienzsteigerungen bei der Düngung zu erreichen?

DBV:

Mit der Einführung einer Hoftorbilanz ist ein erheblicher bürokratischer Aufwand vor allem für tierhaltende Betriebe verbunden, der nicht gezielt mit der Düngung in Verbindung steht. Die Hoftorbilanz ist auch aus fachlichen Gründen nicht das geeignete Instrument, die Effizienz und Effektivität der Düngung zu verbessern. Mit der bereits jetzt im Rahmen der Düngeverordnung vorgeschriebenen Flächenbilanz gelingt es sehr viel besser, das Düngemanagement auf der Fläche zu steuern, bedarfsgerecht zu düngen und gleichzeitig Nährstoffüberschüsse zu minimieren. Hoftorbilanzen erfassen nicht die innerbetrieblichen Stoffströme und müssten zum Zwecke der Düngeberatung mit entsprechendem bürokratischem Mehraufwand um diese Daten ergänzt werden.

Bei der Hoftorbilanz müssen die meisten Daten aus der betrieblichen Buchführung entnommen werden. Problematisch ist hierbei unter anderem, dass Lagerbestände erhoben und für eine Kontrolle nachprüfbar gemacht werden müssen. Beispielsweise Vorratskäufe an Dünge- oder Futtermitteln, die nicht im Kauf- oder Düngejahr verwendet werden, müssten als Lagerbestand separat erfasst werden. Derzeit ist nicht abschätzbar, ob eine Hoftorbilanz praxistauglich ist, wie diese ausgestaltet werden müsste und ob hierdurch eine

Verbesserung der Düngung überhaupt erreicht werden kann. In Unkenntnis der genauen Ausgestaltung sollte nicht bereits jetzt die Einführung der Hoftorbilanz geregelt werden.

Bei einer Umstellung von der Flächenbilanz im Düngerecht auf die Hoftorbilanz muss das gesamte Bilanzierungssystem geändert werden. Berücksichtigt werden müssten beispielsweise die unvermeidbaren Verluste unter anderem im Stall und bei der Ausbringung, aber auch die Verluste bei der Futterkonservierung. Die Landwirtschaft wirtschaftet im offenen System mit natürlichen Prozessen und nicht in der Fabrik. Verluste von Nährstoffen können nicht ausgeschlossen, sondern nur durch Effizienzsteigerungen soweit als möglich reduziert werden. Unvermeidbare Verluste dürfen nicht der Landwirtschaft zur Last gelegt werden, denn sie sind nicht vermeidbar!

In der Düngeverordnung ist für Tierhalter von Wiederkäuern (z. B. Grünlandbetriebe) bereits der Einstieg in die Hoftorbilanz in der Form vorgesehen, dass zusätzlich Zu- und Verkauf von Grundfutter sowie Bestandsveränderungen beim Grundfutter in die Bilanzierung eingehen (plausibilisierte Flächenbilanz). Damit ist ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand verbunden. Da auch die Wasserwirtschaft bestätigt, dass von der Grünlandbewirtschaftung keine Grundwasserbeeinträchtigung zu erwarten ist sollte auf die plausibilisierte Flächenbilanz verzichtet werden.

Frage 3. Sind die in der Änderung des Düngerechts vorgesehenen umfangreichen Regelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung, -abgleich und -übertragung zur Erfüllung und Kontrolle der benannten Zwecke geeignet und gerechtfertigt, insbesondere, da es sich hierbei zum Teil um geschützte personenbezogene Daten handelt?

DBV:

Der Deutsche Bauernverband hat die Einführung der Verbringensverordnung im Jahr 2010 unterstützt, da hiermit Transparenz über die überbetriebliche Verwertung geschaffen wird. Damit wird der Vollzug des Düngerechts verbessert. Eine darüber hinausgehende Einführung eines umfangreichen Datenabgleichs wird nicht für erforderlich angesehen.

Der DBV kritisiert, dass die Aufnahme der Regelungen zur Datenübermittlung in dem Entwurf des Düngegesetzes nicht hinreichend begründet ist. Damit ist nicht ersichtlich, warum die für die Datenverarbeitung vorgesehenen Daten von den zuständigen Landesbehörden für ihre Aufgaben tatsächlich benötigt werden und damit erforderlich sein sollen. Es ist nicht ersichtlich, warum die Betriebsdaten aus der InVeKoS-Datenbank oder die Daten der Tierseuchenkassen unbedingt erforderlich sein sollen, um die Anwendung

zugelassener Düngemittel (§ 3 Abs. 1), den Einsatz von Düngemitteln unter Beachtung guter fachlicher Praxis (§ 3 Abs. 2) oder die nicht gesundheits- oder umweltgefährdende Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 3) zu überwachen. Die Überwachung der Einhaltung dieser Anforderungen dürfte aufgrund der unveränderten Auskunftspflicht nach § 12 Abs. 3 DüngeG möglich sein, so dass es der Datenverarbeitung in dem geplanten Umfang nicht bedarf. Die Datenübermittlungsvorschrift verstößt auch gegen das Zweckentfremdungsverbot: Demnach bedarf jede Änderung der Nutzung personenbezogener Daten, die von einer öffentlichen Stelle zu einem bestimmten Zwecke erhoben, gespeichert oder verarbeitet werden, einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung. Zweckentfremdungen sind durch die ursprünglichen Eingriffsnormen nicht gedeckt, können aber durch andere Eingriffsnormen legitimiert werden. Somit sind Änderungen des ursprünglichen Zwecks der Datenerhebung und -nutzung zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, bedürfen aber einer eigenständigen Rechtsgrundlage, die wiederum den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit/Erforderlichkeit) genügen muss. Zwar läge in dem vorgeschlagenem § 12 Abs. 7 eine gesetzliche Ermächtigung, diese entspricht aus den dargelegten Gründen aber nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die mit dem Entwurf des Düngegesetzes vorgesehene automatisierte Datenübermittlung ermöglicht eine überzogene und unverhältnismäßige Vorratsdatenspeicherung. Eine zentrale Daten-Sammelstelle für einen gläsernen Betrieb ist nicht erforderlich und aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes mit dem Datenschutz nicht vereinbar. Mit den Nährstoffvergleichen und den Aufzeichnungspflichten über das Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern nach der Verbringensverordnung besteht volle Transparenz über die Nährstoffflüsse im Betrieb sowie dessen überbetriebliche Verwertung. Die zuständigen Behörden sollten aus Sicht des Berufsstandes die Möglichkeiten aus den Dokumentationen nach der Verbringensverordnung nutzen, um einen Abgleich mit den Nährstoffvergleichen der Betriebe durchzuführen. Darüber hinaus gehende Überprüfungen weitergehender Daten sollten allenfalls erfolgen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Bilanzierung von Nährstoffen vorliegen.

Auch im Detail sind die Datenübermittlungspflichten der für die Entschädigung von Tierverlusten zuständigen Landesbehörden abzulehnen. Die bestehenden Meldeverpflichtungen zu den Tierseuchenkassen verlangen die Mitteilung des höchsten gehaltenen Tierbestandes im Jahresverlauf. Für die Berechnung des Wirtschaftsdüngeranfalls ist jedoch der Durchschnittsbestand eines Betriebes maßgeblich, der nach der im Düngegesetz geplanten Regelung bereits durch die zuständige Veterinärbehörde übermittelt werden soll.

Im letzten Satz von § 12 Abs. 7 wird geregelt, dass die „Übermittlung der Daten nach Satz 1 im automatisierten Verfahren, nach Maßgabe des § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes auch im automatisierten Abruf erfolgen“ kann.

Einen systematischen Abgleich der verschiedenen Daten (Invekos-Daten, HI-Tier und Tierseuchenfond) erachtet der Deutsche Bauernverband generell nicht für geboten. Falls es anlassbezogen nötig werden sollte, zur Validierung einer Nährstoffbilanz weitere Daten heranzuziehen, könnte dies im Einzelfall ermöglicht werden.

Frage 4. Wie beurteilen Sie die zeitliche Umsetzbarkeit zur Einführung der sogenannten Hoftorbilanz, insbesondere mit Blick auf die landwirtschaftliche Praxis?

DBV:

Der Deutsche Bauernverband lehnt die Einführung einer verpflichtenden Hoftorbilanz ab. Zum einen ist sie nicht in gleicher Weise geeignet, die Düngung auf der Fläche zu steuern, wie die Schlag- oder Feld-Stall-Bilanz. Zum anderen fehlt bisher eine praxistaugliche Ausgestaltung für die Hoftorbilanz.

Mit der Einführung einer Hoftorbilanz ist ein erheblicher bürokratischer Aufwand verbunden, der nicht gezielt mit der Düngung in Verbindung steht. Die Hoftorbilanz ist auch aus fachlichen Gründen nicht das geeignete Instrument, die Effizienz und Effektivität der Düngung zu verbessern. Mit der bereits jetzt im Rahmen der Düngeverordnung vorgeschriebenen Flächenbilanz gelingt es sehr viel besser, das Düngemanagement auf der Fläche zu steuern, bedarfsgerecht zu düngen und gleichzeitig Nährstoffüberschüsse zu minimieren.

Frage 5. Welche Datengrundlage (auch anderer Fachbehörden) ist aus Ihrer Sicht zwingend erforderlich, um die Einhaltung eines novellierten Düngerechts vollziehbar und nachvollziehbar zu machen?

DBV: Die tatsächliche Einhaltung des Düngerechts kann nicht über Daten anderer Fachbehörden, die zu anderen Zwecken von den Betrieben erhoben werden, geprüft werden. Dieses liegt in der Natur der Sache, wie z. B. bei den Höchstbestandsmeldungen an die Tierseuchenkassen aber auch die stichtags- bzw. zeitraumbezogenen Meldungen nach InVeKoS (Flächennutzung am 15. Mai bzw. für die Anbaudiversifizierung vom 01.06. bis 15.07.). Für die behördliche Feststellung von Verstößen ist immer eine Einzelfallprüfung vor Ort erforderlich.

Frage 6. Welche Bedeutung hat die Gesamtbetrachtung der Nährstoffkonzentration sowohl im Grundwasser als auch der Frachten, die sich aus Konzentration und Sickerwassermenge ergeben, für eine differenzierte Beurteilung der Nährstoffbelastung und wird dies aus Ihrer Sicht ausreichend berücksichtigt in den Vorschlägen zum Düngerecht?

DBV: Der über den so genannten Nährstoffvergleich nach Düngeverordnung ermittelte Stickstoff-Kontrollwert in kg/ha ist eine wichtige Kenngröße für die durch Düngung hervorgerufene Nährstofffracht, für die ein Auswaschungsrisiko in das Grundwasser besteht. Die tatsächliche Verlagerung von Stickstoff über das Sickerwasser und auch die Konzentration wasserlöslicher Nährstoffe im Grundwasser bzw. im Sickerwasser ist nicht allein von rechnerisch ermittelten Nährstoffüberschüssen der Bewirtschaftung abhängig. Insbesondere im Boden, aber auch im Grundwasser finden verschiedene Umsetzungsprozesse statt (z. B. sowohl Abbau von Nitrat zu inertem Luftstickstoff (Denitrifikation), Bindung von reaktivem Stickstoff über Humusbildung, Freisetzung von reaktivem Stickstoff durch Mineralisierung von Humus, Freisetzung von reaktivem und damit auch potenziell auswaschungsgefährdetem Stickstoff aus der legumen N-Bindung etc.) Für den tatsächlichen Austrag von Stickstoff über das Sickerwasser ist vielmehr der Nmin-Gehalt des Bodens während der Sickerwasserbildungsperiode entscheidend, d.h. vor allem während der witterungsbedingten Vegetationsruhe und der in dieser Zeit erfolgenden Grundwasserneubildung. Bei gleicher potenziell auswaschungsgefährdeter Nährstoffmenge ergeben sich in Gebieten mit natürlich geringer Grundwasserneubildung entsprechend deutlich höhere Nährstoffkonzentrationen im Sickerwasser bzw. im Grundwasser als in Gebieten mit hoher Grundwasserneubildungsrate oder mit natürlich bedingter hoher Denitrifikation im Boden. Entsprechend können trotz vergleichsweise niedrigen Nährstoffüberschüssen bzw. sogar negativen Düngebilanzen dennoch hohe Konzentrationen an Nährstoffen im Sickerwasser auftreten, z. B. durch Humusabbau oder Zersetzung pflanzlicher Ernte- bzw. Wurzelrückstände wie z. B. nach Leguminosenanbau. Das Düngerecht kann diese vielfältigen Einflussfaktoren nicht allein abbilden. Daher kritisiert der DBV auch die jetzt geplante Form der Länderöffnungsklauseln für bestimmte Gebiete mit Nitratkonzentrationen oberhalb von 40 mg/l. Stattdessen sollten hier ergänzende Maßnahmen wie z. B. Agrarumweltmaßnahmen angeboten werden.

Frage 7. Welchen Einfluss hätten Sickerwasserfrachten, wenn sie auf die Bewertung der Gefährdung von Gebieten berücksichtigt würden, und welche Konsequenzen müsste der Gesetzgeber daraus ziehen?

DBV: Der DBV kann nicht erkennen, wie eine auf die Sickerwasserfracht bezogene Bewertung mit den konzentrationsbezogenen europäischen Zielvorgaben für die Grundwasserqualität in Einklang zu bringen sind. Wie bereits zu Frage 6 aufgezeigt, ist der Stickstoffkontrollwert bereits eine frachtenbezogene Bewertung, der insbesondere bei einer auf Humusaufbau ausgerichteten Bewirtschaftung (z. B. über Festmist und Kompost) und ständiger Flächenbegrünung z. B. durch Zwischenfrüchte die Auswaschungsgefährdung und insofern auch die Sickerwasserfracht überschätzt. Eine geringere potenzielle Sickerwasserfracht tritt auch in Gebieten mit klimabedingter geringerer Grundwasserneubildung aus. An diesen Beispielen werden auch die Grenzen eines am Nährstoffbedarf der Pflanzen ausgerichteten Düngerechts in Bezug auf ökologische Zielsetzungen deutlich. In Gebieten, in denen aufgrund besonderer natürlicher Rahmenbedingungen die strengen Gewässerschutzziele mit einer auf den Pflanzenbedarf ausgerichteten Düngung nicht erreicht werden können, können andere Instrumente wie die bereits genannten ergänzenden Maßnahmen die Zielerreichung unterstützen. Die Verschärfung des Düngerechts in diesen Gebieten (z. B. durch Absenkung des Kontrollwertes) führt dagegen zu einer Zwangsextensivierung, die vom DBV als nicht zielführend abgelehnt wird.

Frage 8. Wird ein umfassender Bewertungsansatz für die Gefährdung von Gebieten in den Vorschlägen zur Änderung der Düngegesetzgebung berücksichtigt bzw. mit welchen Regelungen könnte das umgesetzt werden?

DBV:

Die Düngegesetzgebung dient der Regelung der guten fachlichen Praxis für eine bedarfsgerechte Düngung. Gleichzeitig leistet sie einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Gewässer vor Einträgen von Nährstoffen. Ergänzt wird die Düngegesetzgebung durch Wasserkooperationen, Agrarumweltprogramme und weitere ergänzende Maßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.

Das Düngerecht in Deutschland sollte auch in Zukunft einheitlich sein, ein Flickenteppich an unterschiedlichen Regelungen ist nicht sinnvoll. Unabhängig davon ist es aber nicht nachvollziehbar, dass Bund und Länder die von der EU-Kommission aufgezeigte Möglichkeit nur unzureichend genutzt haben, Erleichterungen für Betriebe zu schaffen, wenn dem aus Sicht des Gewässerschutzes nichts entgegensteht. Es ist der falsche Weg, die Düngeverordnung generell für alle Betriebe zu verschärfen und darüber hinaus den Ländern die Option einzuräumen, in bestimmten Gebieten noch strengere Auflagen festzulegen. Eine grundsätzlich bundesweit einheitliche Düngeverordnung muss gewährleisten, dass strukturellen und einzelbetrieblichen Besonderheiten Rechnung getragen werden kann. Es

muss daher Abstufungen für Betriebe innerhalb der einheitlichen Düngeverordnung geben. Bspw. sollte die Pflicht zur Dokumentation der Düngebedarfsermittlung für Betriebe entfallen, die die Kontrollwerte des Nährstoffvergleichs unterschreiten.

Zudem ist die Abgrenzung der Gebiete für die Länderöffnungsklausel auf Basis der gefährdeten Grundwasserkörper mit mehr als 50 mg Nitrat/l in dieser Form ungeeignet. Es ist völlig unangemessen, dass bereits wenige Messstellen mit Überschreitungen des Nitrat-Grenzwertes ausschlaggebend für die Einstufung des gesamten Grundwasserkörpers sind. So führen beispielsweise in Niedersachsen Überschreitungen des Nitrat-Grenzwertes an 18 % von über 1.000 Messstellen zu der Einstufung als „schlechter Zustand“ auf 60 % der Fläche. Darüber hinaus entziehen Bund und Länder durch die Länderöffnungsklausel den anerkannten Wasserkooperationen die Grundlage. Durch allgemein gültige Verschärfungen des einschlägigen Fachrechts, hier des Düngerechts, wird der Aushebelung des finanziellen Ausgleichsanspruchs nach dem Wasserrecht Vorschub geleistet.

Frage 9. Welche Regelungen muss ein "Gesetz- und Verordnungsentwurf zur Novellierung des Düngerechts" (BT-Drs. 18/1338) enthalten, damit ein nachhaltiger Schutz des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung zukünftiger Generationen sichergestellt werden kann?

DBV:

An 85 % der repräsentativ in Deutschland verteilten Messstellen wird der strenge Trinkwassergrenzwert für Nitrat in Höhe von 50 mg / Liter im Grundwasser eingehalten.

Das Düngerecht wurde mit der im Jahr 2010 verabschiedeten Verbringungsverordnung vervollständigt. Hiermit wird Transparenz über die überbetriebliche Verwertung von Wirtschaftsdüngern geschaffen und der Vollzug des Düngerechts erleichtert. Daneben sieht die europäische Wasserrahmenrichtlinie vor, dass die Ziele durch eine Kombination von grundlegenden ordnungsrechtlichen Maßnahmen und ergänzenden freiwilligen Maßnahmen erreicht werden sollen. Als freiwillige ergänzende Maßnahmen sind beispielsweise Agrarumweltprogramme, Wasserkooperationen und die Beratung zu nennen.

Durch die geplante Verschärfung des Düngerechts wird den gleichermaßen von Umwelt- und Agrarpolitikern anerkannten Wasserkooperationen die Grundlage entzogen. Durch allgemein gültige Verschärfungen des einschlägigen Fachrechts, hier des Düngerechts, wird der Aushebelung des finanziellen Ausgleichsanspruchs nach dem Wasserrecht Vorschub geleistet. § 52 Abs. 5 WHG regelt derzeit den finanziellen Ausgleichsanspruch des Landwirts, auf dessen Grundstück die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche

Nutzung durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesbehörde oder durch Verwaltungsakt zum Schutz von Wasserschutzgebieten eingeschränkt wurde. Die Fälle von Entschädigungszahlungen würden stark zurückgehen, wenn durch die Verschärfung des Fachrechts strengere Vorgaben ohnehin von allen Landwirten einzuhalten sind und sich somit die Definition der „ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks“ zu Ungunsten der Landwirte verschieben würde.

Der Deutsche Bauernverband mahnt an, sich den Sinn des § 52 Abs. 5 ins Bewusstsein zu rufen. Nach dem Telos der Norm soll denjenigen Landwirten, die ihre Ackerfläche zum Schutz des Allgemeinguts Grundwasser nicht mehr wie üblich nutzen können, ein monetärer Ausgleich zugestanden werden. Es war somit die Intention des Gesetzgebers, für diesen Sonderfall einen Entschädigungsmechanismus zu installieren.

Frage 10. Ist im Rahmen des Düngerechts gemäß der BT-Drs. 18/1338, Punkt 3 eine besondere Beachtung des Düngers Festmist und Kompost notwendig, oder ergibt sich die Notwendigkeit für verbesserte Regelungen ausschließlich aus der Problematik des Wirtschaftsdüngers Gülle?

DBV:

Der Deutsche Bauernverband lehnt die Einführung der Hoftorbilanz ab, zumal auch die wissenschaftliche Ausgestaltung der Hoftorbilanz nicht feststeht. Darüber hinaus ist die Hoftorbilanz nicht in gleicher Weise geeignet, die bedarfsgerechte Düngung auf der Fläche zu steuern, wie die bisher verwendete Schlag- oder Feld-Stall-Bilanz.

Neben der Frage der Hoftorbilanz erachtet der Deutsche Bauernverband im Zusammenhang mit der Novelle der Düngeverordnung die für Festmist und Komposte vorgesehenen Regelungen für die Sperrfrist und die Lagerkapazität für unbegründet und unverhältnismäßig. Die **Festsetzung einer Sperrfrist für Festmist und Komposte** für die Zeit vom 15. November bis zum 31. Januar ist überzogen. Da diese Dünger deutlich weniger als 10% NH₄-N enthalten, ist eine Gefährdung des Grundwassers auch in den Wintermonaten nicht zu befürchten. Zur Vermeidung möglicher Bodenschadverdichtungen ist es sogar vorteilhaft, diese Dünger bei tragfähigen Böden (oberflächennaher Frost) auszubringen. Die Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautentieren kann ferner dazu führen, dass der Festmist auf Grundfutterflächen bis zur (ersten) Grundfütterernte unzureichend zersetzt wird. Dadurch können Probleme bei Futterqualität und insbesondere Hygiene resultieren. Der Deutsche Bauernverband fordert daher, dass Festmist von Huf- oder Klautentieren, feste Gärrückstände oder Komposte ganzjährig aufgebracht werden dürfen sollten.

Daneben ist auch die Pflicht für eine viermonatige ortsfeste Lagerkapazität für anfallende feste Wirtschaftsdünger, Komposte oder feste Gärrückstände unter dem Gesichtspunkt des Grundwasserschutzes nicht begründet. Dies gilt insbesondere bei trockenen Stoffen ohne Jaucheaustritt bei Gewährleistung eines Schutzes vor eindringendem Niederschlags- oder Oberflächenwasser. Der Deutsche Bauernverband fordert daher eine EU-konforme Ausnahmeregelung für Stoffe, bei denen kein Austritt von Jauche zu erwarten ist und kein Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser in das Lagergut eindringen kann.

Sichergestellt werden muss, dass die Feldrandlagerung ohne bauliche Anlagen angerechnet wird. Erst wenn darüber hinaus ein zusätzlicher Lagerbedarf besteht, sollten bauliche Anlagen erforderlich werden. Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes ist die gewählte Übergangsfrist für die Lagerung fester Düngemittel zu kurz bemessen. Planung, Baugenehmigung und Ausführung für Lager dieser Art in einer Region übersteigen die Kapazitäten auf jeder Planungs- und Vollzugsebene. Darüber hinaus sollte Betrieben, die fast ganzjährig Freilandhaltung praktizieren, eine Freistellungsmöglichkeit eingeräumt werden. Es ist zu befürchten, dass insbesondere Tierhaltung im kleineren Umfang aufgegeben wird. Besonders betroffen werden u. a. die Schaf- und die Mutterkuhhaltung sein, die naturschutzfachlich durchaus gewünscht sind.

Frage 11. Wie sollten Sanktionen im Falle von Ordnungswidrigkeiten und Kontrollen bezüglich Punkt 13 und 14 der BT-Drs. 18/1338 formuliert werden, um eine hohe Wirksamkeit im Hinblick auf die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zu erreichen?

DBV:

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes sind die bisher vorgesehenen Sanktionen in jedem Falle ausreichend, um eine hohe Wirksamkeit im Hinblick auf die Umsetzung ordnungsrechtlicher Vorgaben zu erreichen. Wesentlich weiter gehende Sanktionen, wie die Anwendung des Strafrechtes, wären in jedem Falle nicht mehr verhältnismäßig.

Die in dem Entwurf der Düngeverordnung in § 9 (4) vorgesehene Systematik für die Überschreitung der Kontrollwerte für den Nährstoffvergleich ist sinnvoll. Hiernach greift bei Überschreiten der vorgesehenen Kontrollwerte der Nährstoffbilanz eine Beratungspflicht und bei wiederholtem Überschreiten der Kontrollwerte muss von Seiten des Betriebsinhabers die Düngebedarfsermittlung und der Nährstoffvergleich vorgelegt werden. Ferner ist vorgesehen, dass die Behörde Anordnungen treffen kann, bei deren Zuwiderhandlung der Betriebsinhaber ordnungswidrig handelt und mit einem Bußgeld bestraft wird.